

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0267-II/2/b/2018

Wien, am 25. Juni 2018

Der Bundesrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 30. April 2018 unter der Zahl 3488/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das Vorgehen der Polizei während des Einsatzes bei einer Demonstration am 25. April 2018 in Linz und der darauffolgenden medialen Korrespondenz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Wann wurde der Aktionsstand der rechtsextremen „Identitären Bewegung“ bei der Landespolizei Oberösterreich angemeldet?

Die Anzeige der Kundgebung erfolgte am 19. April 2018, um 18:58 Uhr, per E-Mail bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, daraus ging aber nicht hervor, dass es sich bei den Teilnehmern der Kundgebung um Mitglieder der „Identitären Bewegung“ handeln würde. Der Anzeige ist zu entnehmen, dass ein Tisch, Liegestühle, Zelt, Megaphon etc. aufgestellt werden.

Frage 2:

Gab es diesbezüglich eine Versammlungsanzeige?

Ja, am 19. April 2018, um 18:58 Uhr.

Frage 2a:

Mit welchem Zweck wurde dieser Aktionsstand angemeldet?

Die Kundgebung wurde unter dem Kundgebungszweck "Aufklärung über den großen Austausch" angemeldet.

Frage 2b:

Wer wurde dabei als Ansprechperson bzw. Veranstalter genannt?

Wenn dabei ein Verein bzw. eine andere juristische Person als Veranstalter auftritt, geben sie die genannte Person, die als Außenvertretung dafür gemeldet worden ist an.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Name der Ansprechperson bzw. des Veranstalters nicht bekannt gegeben.

Frage 2c:

Mit wie vielen Personen wurde der Aktionsstand lt. Versammlungsanzeige angemeldet?

Der Aktionsstand wurde laut Versammlungsanzeige mit ca. 15 Personen angemeldet.

Frage 2d:

Welche verwendeten Hilfsmittel wurde laut Versammlungsanzeige gemeldet?

Als Hilfsmittel wurden Beachflag, Fahnen, Tisch, Flyer, Megaphon, Musikbox, Liegestühle, Zelt und Aufsteller angeführt.

Frage 3:

Wie viele Personen wurden am Stand der „Identitären Bewegung“ gezählt?

Am Stand wurden ca. zehn Personen gezählt. Es war nicht erkennbar, dass es sich bei diesen um Mitglieder der „Identitären Bewegung“ handeln würde.

Frage 4:

Wie viele Demonstranten wurden laut offiziellen Bericht der Polizei gezählt?

Es wurden ca. 30 bis 40 Versammlungsteilnehmer und ca. 200 Schaulustige gezählt.

Frage 5:

Wie viele Identitätsfeststellungen wurden durchgeführt?

Außer bei zwei festgenommenen Personen wurden keine Identitätsfeststellungen durchgeführt.

Frage 6:

Gab es Festnahmen bei genannter Amtshandlung?

Ja.

Frage 6a i:

*Wenn ja,
wie viele?*

Es gab zwei Festnahmen.

Frage 6a ii:

*Wenn ja,
welcher Tatbestand lag diesen zu Grund? Bitte um Auflistung.*

Eine Person wurde gemäß §§ 81 Abs. 1 (Störung der öffentlichen Ordnung) und 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (aggressives Verhalten), § 285 Strafgesetzbuch (Verhinderung oder Störung einer Versammlung) und § 3 Abs. 1 Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz (Schutz vor störendem Lärm) angezeigt.

Die zweite Person wurde gemäß 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (aggressives Verhalten) sowie §§ 84 (Schwere Körperverletzung) und 269 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen die Staatsgewalt) angezeigt.

Frage 7:

Wurde_n die festgenommene_n Person_en bei der Amtshandlung verletzt?

Bei der polizeiärztlichen Untersuchung wurden bei beiden festgenommenen Personen beidseitige Rötungen an den Handgelenken infolge der angelegten Handfesseln und bei einem Festgenommenen zusätzlich oberflächliche Kratzer festgestellt.

Frage 8:

Wann (bitte um genaue Angabe der Uhrzeit) konnten die festgenomme_n Person_en eine Vertrauensperson verständigen?

Die Verständigung einer Vertrauensperson wurde von den Festgenommenen weder nach der Festnahme noch nach der Einlieferung in das Polizeianhaltezentrum verlangt.

Frage 9:

Wann (bitte um genaue Angabe der Uhrzeit) konnten die festgenomme_n Person_en einen Rechtsbeistand verständigen?

Ein Festgenommener wurde nach der Einlieferung in das Polizeianhaltezentrum ab ca. 18:10 Uhr, der andere Festgenommene ab 18:30 Uhr, über das Recht der Verständigung eines Rechtsbeistandes informiert. Beide verzichteten mit Unterschrift auf die Verständigung eines Rechtsbeistandes.

In einem Fall wurde ein Festgenommener um ca. 21:30 Uhr vor Beginn der Vernehmung von einem Rechtsanwalt telefonisch kontaktiert und hat in weiterer Folge die Aussage verweigert.

Frage 10:

Wann traf die Vertrauensperson bzw. der Rechtsbeistand erstmals auf die betroffene_n Person_en (bitte um Auflistung der genauen Zeitpunkte)?

Es kam um ca. 21:30 Uhr unmittelbar vor Beginn der Vernehmung zu einer von einem Rechtsbeistand initiierten telefonischen Kontaktaufnahme mit einem der beiden Festgenommenen. Zu einem persönlichen Aufeinandertreffen ist es nicht gekommen.

Frage 11:

Wie ist das weitere Vorgehen seitens Polizei in besagtem Fall der Festnahmen?

Die Festgenommenen wurde in das Polizeianhaltezentrum verbracht und wurden dem Amtsarzt zur amtsärztlichen Untersuchung und Feststellung der Haft- und Deliktsfähigkeit, vorgeführt. Gegebenenfalls erfolgt eine Sicherstellung von Sachen.

Nach der Durchführung der Einvernahmen erfolgt im Falle des Vorliegens von Delikten im Sinne der Strafgesetzbuches die Verständigung des zuständigen Journalstaatsanwaltes bzw. bei Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Delikte die Vorführung vor den Journalbeamten der Verwaltungsbehörde.

Im konkreten Fall erfolgte eine Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft. Die weitere Vorgehensweise obliegt der Staatsanwaltschaft.

Frage 12:

Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?

Nein.

Frage 12a:

Wenn ja, weshalb?

Da keine Strafanzeige erstattet wurde, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 13:

Gibt es interne Weisungen oder Dienstvorschriften wie bei einer Amtshandlung der Exekutive mit anwesenden Zivilisten umzugehen ist? Wenn ja, bitte um Vorlage dieser Weisungen bzw. Vorschriften.

Diesbezügliche spezielle Vorschriften gibt es nicht.

Jedoch kann die Frage mangels unklarer Fragestellung, da sich deren Zweck bzw. Ziel nicht erhellt, nicht näher beantwortet werden.

Frage 14:

Ist es grundsätzlich zulässig, von Einsätzen der Polizei Foto- und Filmaufnahmen herzustellen, sofern dadurch der Einsatz nicht behindert wird?

Es ist grundsätzlich zulässig, von Einsätzen der Polizei Foto- und Filmaufnahmen herzustellen, sofern dadurch der Einsatz nicht behindert wird.

Grundsätzlich darf in Österreich in öffentlichen Bereichen jeder jeden fotografieren. Eine Veröffentlichung der Fotos ist jedoch nur erlaubt, wenn berechtigte Interessen des abgebildeten nicht verletzt werden (§ 78 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz).

In einer Entscheidung (6 Ob 256/12h) hat der Oberste Gerichtshof klargestellt, dass „das Recht am eigenen Bild eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt. Daher kann bereits die Herstellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten einen unzulässigen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht darstellen. Dabei bedarf es allerdings wie stets bei der Ermittlung von

Umfang und Grenzen von Persönlichkeitsrechten einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall.“

Frage 14a:

Falls nein: Auf welche Rechtsgrundlage stützen Sie diese Ansicht?

Da die Herstellung von Foto- und Filmaufnahmen von Einsätzen der Polizei grundsätzlich zulässig sind, sofern dadurch der Einsatz nicht behindert wird, ist eine Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 14b:

Falls ja: weshalb wurde dann im konkreten Fall der betroffene junge Mann daran gehindert, Aufnahmen anzufertigen?

Im anfragegegenständlichen Fall erfolgte keine Hinderung Aufnahmen anzufertigen. Der Grund des Einschreitens war, dass die betreffende Person die Exekutivbediensteten beschimpfte, brüllte sowie wild gestikuliert, weshalb er aufgefordert wurde sein Verhalten einzustellen und sich auszuweisen. In weiterer Folge kam es zur Festnahme wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt.

Frage 15:

Besteht hinsichtlich der Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen von Einsätzen der Polizei ein rechtlicher Unterschied zwischen der Anfertigung dieser Aufnahmen durch Angehörige der Presse und der Anfertigung durch Privatpersonen?

Ein derartiger rechtlicher Unterschied besteht nicht. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Erteilung von Rechtsauskünften nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes ist.

Frage 16:

Laut Medienberichten wurde für die Einsatzleitung das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung betraut. Ist das korrekt?

Diese Medienberichterstattung ist nicht korrekt. Die Einsatzleitung oblag dem Stadtpolizeikommando Linz.

Frage 16a:

Falls ja: Welche Gründe liegen der Entscheidung zugrunde, das LVT (Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) mit der Einsatzleitung zu betrauen.

Da das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung nicht mit der Einsatzleitung betraut war, ist eine Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 17:

Laut Zeugenaussagen vor Ort wusste der Einsatzleiter nicht, bei wem es sich um die „Identitäre Bewegung“ handelt. Ist das Wissen über vom Verfassungsschutz beobachtete Vereine und Organisationen Grundvoraussetzung für die Arbeit als Einsatzleiter?

Weder aus der Anzeige der Kundgebung noch vor Ort war erkennbar, dass es sich bei den Teilnehmern der Kundgebung um Mitglieder der „Identitären Bewegung“ handeln würde. Grundsätzlich erhalten Einsatzleiter Lage- und Gefährdungseinschätzungen, sowie lagebezogene Informationen für einen Einsatz.

Frage 17a:

Wenn nein: Warum nicht?

Im konkreten Fall ging weder aus der Anzeige der Kundgebung hervor, noch war vor Ort erkennbar, dass es sich um Mitglieder einer „Identitären Bewegung“ handeln würde.

Frage 18:

Wie viele Beamte waren an besagtem Einsatz beteiligt?

Es waren, zeitversetzt, bis zu 67 Beamte gleichzeitig im Einsatz..

Zeitraum	Anzahl der eingesetzten Beamten
17:15 Uhr bis 17:24 Uhr	2
17:24 Uhr bis 17:35 Uhr	4
17:35 Uhr bis 18:02 Uhr	67
18:02 Uhr bis 18:25 Uhr	40
18:25 Uhr bis 18:35 Uhr	36
18:35 Uhr bis 18:56 Uhr	28
18:56 Uhr bis 19:15 Uhr	26
19:15 Uhr bis 19:48 Uhr	24

Frage 19:

Waren an besagtem Einsatz auch Beamte in Zivil beteiligt?

Ja.

Frage 19a:

Wenn ja: wie viele?

Ab 16:00 Uhr befanden sich Beamte des LVT in Zivil vor Ort.

Von einer weiteren Beantwortung dieser Frage wird aber aus einsatztaktischen Überlegungen abgesehen.

Frage 19b:

Mit welchen Aufgaben waren diese Beamten in Zivil betraut?

Die Aufgaben der Beamten bestand – auch im Sinne des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes – in der Beobachtung der Versammlung bzw. der Feststellung allfälliger Gegenveranstaltungen.

Frage 20:

Wie kam es zu den Aussagen der Pressestelle der Polizei Oberösterreich, es habe sich um „40 gewaltbereite Chaoten“ gehandelt?

Die Pressestelle der Landespolizeidirektion OÖ hat den Vorfall sehr zeitnah über Twitter kommuniziert. Diese Darstellung entsprach der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Informationslage.

Frage 21:

Der Einsatzleiter vor Ort wusste nichts von den veröffentlichten Daten und sicherte zu, alles Mögliche zu einer Richtigstellung beizutragen. Auf welche Aussage stützen sich üblicherweise die Veröffentlichungen der Pressestelle der Polizei Oberösterreich?

Die Darstellung, der Einsatzleiter hätte von den Aussagen der Pressestelle nichts gewusst, und seine angeblich in diesem Zusammenhang angeführten Zusicherungen können nicht bestätigt werden.

Aussagen der Pressestelle stützen sich in der Regel auf dienstliche Wahrnehmungen jener Polizistinnen und Polizisten, die einen Sachverhalt vor Ort aufnehmen und der Pressestelle berichten.

Frage 22:

Ist es Usus, dass der Einsatzleiter vor Ort in keinerlei Verbindung mit der Polizei-Pressestelle steht?

Nein. Die Kommunikation kann aber auch über eine Leitzentrale zu der Pressestelle erfolgen.

Frage 23:

Wird der diensthabende Einsatzleiter, welcher laut Zeugenaussagen dieser öffentlichen Stellungnahme widersprach, dazu befragt?

Der diensthabende Einsatzleiter wird dazu nicht befragt.

Frage 23a:

Wenn nein, warum nicht?

Es sind bisher keine Zeugenaussagen bekannt, wonach der Einsatzleiter der öffentlichen Stellungnahme widersprochen hätte.

Frage 24:

Wird es – sollten sich die Aussagen der Polizei-Pressestelle, wonach „40 gewaltbereite Chaoten, die „mit Latten bewaffnet“ gewesen und „Wurfgegenstände eingesetzt haben dürften“, „aus dem Hinterhalt heraus“ den Stand „attackierten“, als falsch erweisen – eine öffentliche Rücknahme dieser Aussagen geben?

Sollte sich der Sachverhalt gravierend ändern, würde die Pressestelle eine neue Aussendung machen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind jedoch alle Aussagen der Pressestelle der Landespolizeidirektion Oberösterreich inhaltlich richtig.

Frage 25:

Aussagen der Polizei vor Ort zufolge wurden gegen weitere Personen auf der Flucht eine Fahndung eingeleitet. Gab oder gibt es nach wie vor eine Fahndung im Zusammenhang mit den Vorfällen vom Nachmittag des 25.04.2018?

Es wurde weder während noch nach dem Einsatz eine Fahndung in Zusammenhang mit den Vorfällen des 25. April 2018 veranlasst.

Frage 25a:

Wenn ja: Nach wie vielen Personen wird oder wurde gefahndet.

Da keine Fahndung im anfragegegenständlichen Zusammenhang veranlasst wurde, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 25b:

Welcher Tatbestand liegt oder lag dieser genannten Fahndung zugrunde?

Da keine Fahndung im anfragegegenständlichen Zusammenhang veranlasst wurde, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Herbert Kickl

